

935

Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungskostenengesetz (VV-HVwKostG);

Personalkosten pro Arbeitsminute

Bezug: Bekanntmachung vom 24. Mai 2024 (StAnz. S. 553)

Die zum Zwecke der Gebührenkalkulation zu ermittelnden Personalkosten pro Arbeitsminute (Nr. 13 Satz 1 der VV zu § 3 HVwKostG) wurden zuletzt mit obiger Bekanntmachung festgelegt. Sie sind ab sofort wie folgt zu erheben:

Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1,77 Euro,

Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1,43 Euro,

übrige Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1,22 Euro.

Die Günstigerregelung des § 23 HVwKostG ist analog anzuwenden.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2025

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1066 A-407-I5
– Gült.-Verz. 305 –

StAnz. 44/2025 S. 1161

936

Bestimmungen über den Betrieb von Dienstfahrzeugen und die Schadensabwicklung bei Unfällen (Kfz-Bestimmungen)

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Dienstfahrzeuge, deren Halter oder Eigentümer das Land Hessen ist.

Als Dienstfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmungen gelten

- Kraftfahrzeuge nach § 1 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und Anhänger dieser Fahrzeuge. Hiernach sind Kraftfahrzeuge Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.
- Fahrzeuge, für die ein Versicherungskennzeichen Pflicht nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d bis f der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ist. Hierzu zählen zum Beispiel auch E-Bikes und S-Pedelecs.
- Kraftfahrzeuge der Universitäten, soweit diese aus Haushaltsmitteln des Landes finanziert worden sind und daher für das Eigentum des Landes angeschafft worden sind. Aus Drittmitteln finanzierte Kraftfahrzeuge stehen hingegen im Eigentum der Hochschule und fallen daher nicht unter diese Bestimmungen.

1.2 Ausnahmen

Nicht unter diese Bestimmungen fallen Fahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet sind (§ 1 Abs. 3 StVG).

1.3 Besonderheiten

Für Fahrzeuge des Katastrophenschutzes gelten zusätzlich die „Bestimmungen für die Beschaffung, Verwaltung, Unterbringung und Verwendung der landeseigenen und der vom Bund für den Zivilschutz überlassenen Ausstattung des Katastrophenschutzes“ (Bestimmungen KatS-Ausstattung Land) in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 3 zum Konzept „Katastrophenschutz in Hessen“).

Für Dienstfahrzeuge des Landesamts für Verfassungsschutz gelten diese Bestimmungen nur insoweit, als nachrichtendienstliche Belange nicht entgegenstehen.

2. Verwaltung der Dienstfahrzeuge

2.1 Zuständigkeit, Mitbenutzung durch andere Dienststellen und Verantwortlichkeit

Dienstfahrzeuge werden von der Dienststelle verwaltet, der sie zur dauernden Benutzung zugewiesen wurden. Die ständige Mitbenutzung durch andere Dienststellen des Landes kann angeordnet werden. Liegen Dienststellen räumlich eng beieinander, soll

eine gemeinsame Fahrbereitschaft gebildet werden; die Entscheidung treffen die beteiligten obersten Landesbehörden. Wird ein Dienstfahrzeug nicht benötigt, kann es anderen Dienststellen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die Dienststellenleitung ist für den betriebs- und verkehrssicheren Zustand der Dienstfahrzeuge verantwortlich. Im Falle der Entwendung eines Dienstfahrzeugs hat sie den Diebstahl bei der Polizei anzuzeigen und das Fahrzeug bei der Zulassungsstelle abzumelden.

Die Dienststellenleitung hat die Fahrerinnen und Fahrer zu beaufsichtigen und mindestens jährlich über alle einschlägigen Vorschriften einschließlich dieser Bestimmungen zu unterrichten. Die Wahrnehmung der Aufgaben dieses Absatzes kann die Dienststellenleitung auf Beschäftigte der Dienststelle übertragen. Soweit für die Verwaltung der Dienstfahrzeuge besondere technische oder wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich sind, ist die oder der Kfz-technische Bedienstete bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) zu beteiligen.

2.2 Selbstversicherung

2.2.1 Befreiung von der Haftpflichtversicherung

Das Land Hessen ist als sogenannter Selbstversicherer von der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch bzw. Betrieb seiner Kraft- und Luftfahrzeuge verursachten Schäden befreit (vergleiche § 2 Abs. 1 Nr. 2 PflVG, § 43 Abs. 2 Satz 2, § 50 Abs. 1 Satz 3 LuftVG).

Für Dienstfahrzeuge und Anhänger sind somit **keine** Versicherungen abzuschließen, sofern das Ministerium der Finanzen nicht vorher zugestimmt hat. Für Dienstfahrzeuge der Polizei kann in Einzelfällen eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden, sofern dies aus polizeilichen Gründen notwendig erscheint. Dies ist der OFD (Selbstversicherung) zu melden.

2.2.2 Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Der Arbeitsbereich Selbstversicherung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD (Selbstversicherung)) ist zuständig für die Regulierung aller Verkehrsunfälle, an denen Dienstfahrzeuge des Landes Hessen beteiligt sind. Die OFD (Selbstversicherung) handelt bei der Regulierung der Fremdschäden wie eine Kfz-Haftpflichtversicherung. Zudem macht sie neben der Regulierung von Ersatzansprüchen Dritter, die durch ein Dienstfahrzeug verursacht worden sind, sämtliche durch Dritte verursachte Schäden beim Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherung geltend.

2.2.3 Freistellungsregelung

Das Land stellt die Fahrerin oder den Fahrer von Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch den Gebrauch des Dienstfahrzeugs verursacht wurden, in gleicher Weise und in gleichem Umfang frei wie eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei unbegrenzter Versicherungssumme.

2.3 Versicherungsnachweis bei Fahrten in andere Staaten

Alle Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie die Schweiz, Serbien, Montenegro und das Vereinigte Königreich haben das Kennzeichenabkommen ratifiziert.

Vor einer Dienstfahrt in einen anderen Staat, in dem das Kennzeichenabkommen nicht ratifiziert wurde, sondern die Internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr (sogenannte Grüne Karte) als Versicherungsnachweis verlangt wird, ist eine solche bei der OFD (Selbstversicherung) rechtzeitig (circa drei Wochen vor Reiseantritt) unter Angabe des amtlichen Kennzeichens, der Art und des Fabrikats des Dienstfahrzeugs sowie des Datums des Reiseantritts anzufordern.

Bei Fahrten in Staaten, in denen die Grüne Karte nicht als Nachweis für eine Kfz-Versicherung akzeptiert wird, ist eine sogenannte Grenzversicherung entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Staates abzuschließen. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Grüne Karte nicht rechtzeitig beantragt werden konnte.

2.4 Für jedes Fahrzeug zu führende Dokumente

Für jedes Dienstfahrzeug ist eine Akte zu führen, die alle das Fahrzeug betreffenden Urkunden und Schriftstücke enthält.

In jedem Fahrzeug sind mindestens zwei aktuelle Exemplare der „Gelben Karte“ (Vordruck 1.105-1) sowie der Unfallmeldung (Vordruck 1.105) mitzuführen.

2.5 Regress

Hat die Fahrerin oder der Fahrer einen Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, gilt Folgendes:

Beamtinnen und Beamte haften dem Dienstherrn für den daraus unmittelbar entstandenen Schaden nach Art. 34 Satz 2 GG, § 48 BeamStG. Für die Schadenshaftung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden nach § 3 Abs. 7 TV-H die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung. Aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienst-

herrn sowie nach § 59 Abs. 1 LHO kommen nach den besonderen Umständen des Einzelfalls für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs auch weitere Beschränkungen in Betracht.

Die Fahrerinnen und Fahrer können sich gegen die mit dem Führen von Kraftfahrzeugen auf Dienstreisen zusammenhängenden Risiken aufgrund eines Rahmenvertrages auf eigene Kosten versichern. Näheres ist der Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 12. November 2015 (StAnz. S. 1248) zu entnehmen.

2.5.1 Eigenschaden-Regress

Bei Schäden des Landes (Eigenschäden) ist in Fällen von grober Fahrlässigkeit die Schadenshaftung der Fahrerinnen und Fahrer, die aus dienstlichen Gründen zum Selbstfahren zugelassen sind, auf 500 Euro begrenzt.

Dies gilt nicht, wenn die Fahrerin oder der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zum Führen des Dienstfahrzeugs nicht sicher in der Lage war, über keine Fahrerlaubnis oder Berechtigung zum Führen des Dienstfahrzeugs verfügte oder das Fahrzeug zweckwidrig verwendet wurde. In diesen Fällen ist der Regress in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu bemessen.

2.5.2 Fremdschaden-Regress

Wegen Ersatzansprüchen Dritter (Fremdschäden) nimmt das Land die Fahrerin oder den Fahrer nur insoweit in Regress, als auch eine private Kfz-Haftpflichtversicherung gegenüber der Fahrerin oder dem Fahrer leistungsfrei wäre.

Ein Regress kommt danach in Betracht

- bei vorsätzlicher und widerrechtlicher Herbeiführung des Schadens (§ 103 Versicherungsvertragsgesetz – VVG) bis zur vollen Höhe des vom Land gezahlten Fremdschadens,
- bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der nach diesen Bestimmungen der Fahrerin oder dem Fahrer obliegenden Verhaltens- und Anzeigepflichten in Verbindung mit §§ 5 bis 7 der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV) bis zur Höhe der dort genannten Beträge.

3. Einsatz der Dienstfahrzeuge

3.1 Dienstfahrten

Außer in Notfällen dürfen Dienstfahrten mit Dienstfahrzeugen nur mit Zustimmung der Dienststellenleitung durchgeführt werden. Die Erteilung der Zustimmung kann durch die Dienststellenleitung delegiert werden.

Wird eine Dienstreise an der Wohnung der oder des Beschäftigten angetreten oder wird das Dienstfahrzeug im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes zur Wohnung mitgenommen, gilt die Fahrt zwischen Dienststelle und Wohnung dienstrechtlich als Dienstreise. Ein geldwerter Vorteil ist für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle nicht zu versteuern, wenn die oder der Beschäftigte das Dienstfahrzeug ausschließlich an den Tagen für seine Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle erhält, an denen es erforderlich werden kann, dass sie oder er dienstliche Fahrten von der Wohnung aus antreten muss.

Beschäftigte, für welche die Fahrt keine Dienstfahrt darstellt, sowie Privatpersonen dürfen in Dienstfahrzeugen nur dann mitgenommen werden, wenn dies im Interesse des Landes liegt.

Privatpersonen dürfen ein Dienstfahrzeug nur dann führen, wenn dies im Interesse des Landes liegt, insbesondere, wenn sich dadurch Einsparungen ergeben, die Privatperson zum Führen von Dienstfahrzeugen geeignet erscheint, ausreichende Fahrpraxis besitzt und die Dienststellenleitung der Fahrt generell oder für den Einzelfall zugestimmt hat.

3.2 Privatfahrten

Die Benutzung von Dienstfahrzeugen für private Zwecke der Beschäftigten ist **unzulässig**.

In Notfällen oder wenn ein dienstliches Interesse an der privaten Benutzung des Dienstfahrzeugs besteht, können für den Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines dienstlichen Interesses trifft die jeweilige Dienststellenleitung, welche diese Entscheidung an eine geeignete Stelle ihrer Dienststelle delegieren kann. Außer in Notfällen haben die Beschäftigten für die private Benutzung eines Dienstfahrzeugs ein Entgelt in Höhe des geldwerten Vorteils zu entrichten.

3.3 Personengebundene Dienstfahrzeuge und Recht zu deren privater Nutzung

3.3.1 Dauerdispositionsbefugnis

Personengebundene Fahrzeuge berechtigen zur dienstlichen und privaten Nutzung (Dauerdispositionsbefugnis).

3.3.2 Personengebundene private Nutzung im Inland

Die folgenden Personen dürfen ein Dienstfahrzeug auch für private Zwecke im Inland nutzen: Die Mitglieder der Landesregie-

rung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes, die Leiterinnen und Leiter herausgehobener Dienststellen der BesG W L3, B 7 und höher sowie wegen ihrer besonderen Funktion die Präsidentinnen oder Präsidenten des Finanzgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, des Oberlandesgerichts, des Landessozialgerichts und des Landesarbeitsgerichts, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt, die Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsident, die Präsidentinnen und Präsidenten der Polizeibehörden, die Präsidentin oder der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz und die Präsidentinnen und Präsidenten der hessischen Hochschulen.

3.3.3 Personengebundene private Nutzung im Ausland

Für private Auslandsreisen mit dem Dienstfahrzeug gilt Folgendes: Die vorgenannten Berechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Landesregierung, der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofes bedürfen für private Auslandsreisen mit dem Dienstfahrzeug der vorherigen Einwilligung der jeweiligen Ministerin oder des jeweiligen Ministers.

3.3.4 Berechtigung zur Nutzung durch andere Personen im In- und Ausland

Das Dienstfahrzeug darf in Anwesenheit der Berechtigten von geeigneten Personen (auch Angehörigen) geführt werden. In Notfällen oder wenn ein Bezug zu den von den Berechtigten bekleideten Ämtern besteht, dürfen die Dienstfahrzeuge auch ohne die Berechtigten benutzt oder geführt werden. Das gleiche gilt in sonstigen begründeten Ausnahmefällen, die jedoch aufgrund des in Ziffer 3.2 aufgeführten Haftungsrisikos eng auszulegen sind. Sondergeschützte Dienstfahrzeuge dürfen nur von den dafür bestellten Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern geführt werden.

3.3.5 Besteuerung

Die Besteuerung des sich aus der privaten Nutzung des Dienstfahrzeugs ergebenden geldwerten Vorteils bleibt unberührt.

4. Führen der Dienstfahrzeuge

4.1 Berechtigung zum Führen von Dienstfahrzeugen

Beschäftigte dürfen Dienstfahrzeuge nur mit Einwilligung der Dienststellenleitung (generell oder für den Einzelfall) führen oder wenn eine Dauerdispositionsbefugnis im Sinne der Ziffer 3.4.1 dieser Bestimmungen vorliegt. Soweit eine Einwilligung erforderlich ist, darf diese nur erteilt werden, wenn die Beschäftigten zum Führen von Dienstfahrzeugen geeignet erscheinen und in das jeweilige Dienstfahrzeug eingewiesen wurden.

Für Beschäftigte der Polizei gelten ergänzend die Richtlinien über die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen und die Dienstfahrerlaubnis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der hessischen Polizei in der jeweils geltenden Fassung.

4.2 Ausrüstung

Dienstfahrzeuge sind mit der in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vorgeschriebenen Ausrüstung einschließlich mindestens einer Warnweste zu versehen. Auf Dienstfahrzeugen dürfen Abzeichen, Aufkleber und Ähnliches nicht angebracht werden; ausgenommen sind solche mit dienstlichem Bezug sowie Sicherheitsmarkierungen.

4.3 Pflege und Instandsetzung

Die Dienstfahrzeuge sind in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie sind von allen Insassen pfleglich zu behandeln. In den Dienstfahrzeugen herrscht für alle Insassen Rauchverbot.

Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer haben das ihnen anvertraute Fahrzeug selbst zu pflegen und Störungen zu beheben. Können sie eine Störung nicht selbst beheben oder stellen andere Fahrerinnen und Fahrer eine Störung fest, haben sie dies den mit Kfz-Angelegenheiten betrauten Beschäftigten der Dienststelle unverzüglich zu melden. Wird während einer Dienstfahrt eine kleine Instandsetzung erforderlich, so dürfen Fahrerinnen oder Fahrer den Reparaturauftrag selbst erteilen.

Dienstfahrzeuge, die bei einem Unfall außerhalb des Standortes so schwer beschädigt wurden, dass eine Reparatur nicht wirtschaftlich erscheint, sind bei der nächstliegenden Landesdienststelle oder sonstigen öffentlichen Dienststelle unterzustellen. Der Kfz-technische Bedienstete bei der OFD (bei Polizeifahrzeugen: das Hessische Polizeipräsidium für Technik) ist unverzüglich zu unterrichten.

4.4 Mängel und Beschädigungen

Treten an einem Dienstfahrzeug Mängel auf, sind in Betracht kommende Gewährleistungs- bzw. Garantierechte geltend zu machen. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung oder wenn bei der Rückgabe von geleasteten Fahrzeugen Unstimmigkeiten bei der Schadensfeststellung auftreten, ist der Kfz-technische Bedienstete bei der OFD (bei Polizeifahrzeugen: das Hessische Polizeipräsidium für Technik) hinzuzuziehen.

4.5 Lenkzeiten

Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer dürfen nur im Rahmen der geltenden Arbeitszeitregelungen eingesetzt werden. Unberührt bleibt die Pflicht der Fahrerinnen und Fahrer, das Fahrzeug nur zu lenken, solange sie in der Lage sind, es sicher zu führen.

5. Schadensabwicklung bei Unfällen

Die nachstehenden Vorschriften sollen ein zweckmäßiges Verhalten aller Beschäftigten und Dienststellen nach einem Unfall gewährleisten, um bei Schäden des Landes (Eigenschäden) die Ermittlung des entstandenen Schadens und der oder des Ersatzpflichtigen sowie bei Ersatzansprüchen Dritter (Fremdschäden) eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung zu ermöglichen.

Unfall im Sinne dieser Bestimmungen ist

- ein mit dem Straßenverkehr und seinen Gefahren ursächlich zusammenhängender Schadensfall auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (zum Beispiel Privatgelände, Parkhaus, Parkplatz), bei dem ein Kraftfahrzeug oder Anhänger des Landes beschädigt wurde, sowie
- die Verursachung eines Schadens durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers des Landes Hessen.

Die Schadensbearbeitung erfolgt durch die

**Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
(Selbstversicherung)
Zum Gottschalkhof 3,
60594 Frankfurt am Main
Telefon: 069 58303 2701
E-Mail: Selbstversicherung@OFD.hessen.de.**

5.1 Verhalten der Unfallbeteiligten

5.1.1 Allgemeine Pflichten

Die Unfallbeteiligten haben nach einem Unfall unverzüglich den Pflichten nach § 34 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nachzukommen. Danach besteht insbesondere die Verpflichtung, an der Unfallstelle zu halten und zu warten, die Unfallstelle abzusichern, Hilfe zu leisten sowie mit den anderen Unfallbeteiligten die für die Schadensregulierung notwendigen Angaben auszutauschen. Darüber hinaus haben die an einem Unfall beteiligten Beschäftigten alles zu tun, was der Aufklärung des Unfallgeschehens und der Minderung des Schadens dient. Insbesondere sind nach Möglichkeit Lichtbilder von der Unfallörtlichkeit und den entstandenen Sachschäden anzufertigen. Die Polizei ist unverzüglich zu benachrichtigen.

5.1.2 Unfalldokumentation

Damit die Halterdienststelle (bei Polizeifahrzeugen: die Polizeidienststelle) den Unfall mit dem Vordruck 1.105 ordnungsgemäß an die OFD (Selbstversicherung) melden kann, hat die Fahrerin oder der Fahrer der Halterdienststelle alle erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist vom Unfallort eine Handskizze anzufertigen, in der Straßenverlauf, Beschilderung, Straßenmarkierungen, Hindernisse oder sonstige Besonderheiten der Unfallstelle sowie Endstellung und Fahrtrichtung der beteiligten Fahrzeuge einzuzichnen sind.

Darüber hinaus hat die Fahrerin oder der Fahrer eine gesonderte, wahrheitsgemäße und vollständige Unfallschilderung abzugeben. Die Fahrerin oder der Fahrer des Dienstfahrzeugs ist verpflichtet, durch eine Unfallschilderung zur Aufklärung des Unfallherganges beizutragen. Die Weigerung stellt damit eine Obliegenheitspflichtverletzung dar, die einen Regress nach sich ziehen kann. Die Unfallschilderung dient der OFD (Selbstversicherung) allein zur Klärung der Haftungsfrage zwischen den Unfallbeteiligten; die Unfallschilderung kann daher direkt der OFD (Selbstversicherung) ohne Einhaltung des Dienstweges übersandt werden. Die OFD (Selbstversicherung) darf die Unfallschilderung nicht an die für die Einleitung und Durchführung eines Regressverfahrens zuständige Stelle weiterleiten.

5.1.3 Information der Gegenseite

Die Fahrerin oder der Fahrer hat sich am Unfallort nicht zur Schuldfrage zu äußern. Sie oder er ist nicht berechtigt, einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen und hat andere Unfallbeteiligte wegen etwaiger Schadensersatzansprüche unmittelbar an die OFD (Selbstversicherung) zu weisen. In jedem Fall ist die Gelbe Karte (Vordruck 1.105-1) zu überreichen; die Dienststelle, Unfallort und -datum, das amtliche Kennzeichen des Dienstfahrzeugs sowie der Name der Fahrerin oder des Fahrers des Dienstfahrzeugs sind dabei auf der Karte deutlich zu vermerken.

Ist ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug am Unfall beteiligt, sind zusätzlich zu den Daten für die Unfalldokumentation (Vordruck 1.105) zur Feststellung der Haftpflichtversicherung folgende Maß-

nahmen erforderlich, soweit diese nicht von der Polizei getroffen werden:

- Es ist das Doppel oder eine Kopie der Grünen Karte beziehungsweise des Rosa Grenzversicherungsscheins für das am Unfall beteiligte Fahrzeug und gegebenenfalls für den Anhänger zu verlangen.
- Stehen weder das Doppel noch eine Kopie der Grünen Karte beziehungsweise des Rosa Grenzversicherungsscheins zur Verfügung, sind dem Original die Versicherungsschein-Nummer, der Gültigkeitszeitraum (von – bis) sowie Name und Anschrift der Versicherung zu entnehmen.
- Ist für das Fahrzeug beziehungsweise den Anhänger eine Versicherungsbescheinigung nicht erforderlich oder nicht vorhanden, sind möglichst Name und Anschrift des ausländischen Haftpflichtversicherers sowie die Versicherungsschein-Nummer zu erfragen. Bei Kraftfahrzeugen, für die kein amtliches Kennzeichen ausgegeben ist, ist die Fahrgestell- oder Motornummer festzustellen.

Bei einem Unfall im Ausland ist den anderen am Unfall beteiligten Personen das Doppel oder eine Kopie der Grünen Karte für das Dienstfahrzeug auszuhändigen, sofern diese vorhanden sind.

5.2 Zivilrechtliche Ersatzansprüche

Als Kfz-Selbstversicherer ist das Land nach § 2 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) in Verbindung mit dem VVG verpflichtet, Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen die Fahrerin oder den Fahrer erhoben werden, zu befriedigen, soweit sie begründet sind, und abzuwehren, soweit sie unbegründet sind. Die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) herausgegebenen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) werden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend angewendet.

Machen Geschädigte ihre Ansprüche direkt gegenüber der Fahrerin oder dem Fahrer des Dienstfahrzeugs außergerichtlich geltend, wird ein Anspruch gegen sie oder ihn gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht oder wird ihr oder ihm der Streit verkündet, ein Prozesskostenhilfeantrag, ein Arrestgesuch, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder ein Gesuch zur Sicherung des Beweises zugestellt, so hat sie oder er die entsprechenden Schriftstücke unverzüglich und unmittelbar der OFD (Selbstversicherung) zu übersenden. In Eilfällen ist die OFD (Selbstversicherung) telefonisch zu unterrichten.

Gegen einen Mahnbescheid, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung hat die Fahrerin oder der Fahrer zur Wahrung der Frist die erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen, wenn nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf eine Weisung der OFD (Selbstversicherung) zum weiteren Vorgehen vorliegt.

Wird in einem Zivilrechtsstreit die zum Führen des Dienstfahrzeugs berechnete Fahrerin oder der berechnete Fahrer verklagt, gewährt das Land ihr oder ihm Rechtsschutz. Die Führung des Rechtsstreits ist der OFD (Selbstversicherung) zu überlassen. Die Fahrerin oder der Fahrer hat der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt, die oder der von der OFD (Selbstversicherung) bestellt wurde, auf Verlangen der OFD (Selbstversicherung) Vollmacht zur Vertretung zu erteilen und die für die Aufklärung erforderlichen Angaben zu machen.

5.3 Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Wird gegen die Fahrerin oder den Fahrer des Dienstfahrzeugs ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder Bußgeldbescheid erlassen, hat sie oder er der OFD (Selbstversicherung) unverzüglich die bearbeitende Stelle und das Aktenzeichen mitzuteilen. Die Fahrerin oder der Fahrer kann in diesen Fällen unter den Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Rechtsschutz für Landesbedienstete (StAnz. 2022 S. 1412) Rechtsschutz beantragen.

6. Aufgaben der Halterdienststelle

6.1 Meldepflicht nach einem Unfall

6.1.1 Unfalldokumentation

Die Halterdienststelle hat den Unfall unter Verwendung des Vordrucks 1.105 ausschließlich in elektronischer Form, ohne Anschreiben, unverzüglich und vollständig direkt der OFD (Selbstversicherung) zu melden, sowie Beweismittel (zum Beispiel Verkehrsunfallanzeigen der Polizei) vorzulegen. Auf gesonderte Aufforderung sind der OFD (Selbstversicherung) auch die die Dienstfahrzeuge betreffenden Kaufverträge, Zulassungsbescheinigungen und Übergabeprotokolle vorzulegen. Im Interesse einer zügigen Schadensregulierung kann die Dienststellenleitung die Unterzeichnung der Meldung Beschäftigten der Halterdienststelle übertragen. Unfallbeteiligte sind hiervon ausgenommen.

Die OFD (Selbstversicherung) teilt der Halterdienststelle das dem Unfall zugeleitete Aktenzeichen mit. Die Halterdienststelle hat weiteres Beweismaterial sowie sämtliche Schreiben Dritter unverzüglich der OFD (Selbstversicherung) zu übersenden. Dritten ist die Abgabe an die OFD (Selbstversicherung) mitzuteilen.

Bei der Übersendung von Unterlagen ist darauf zu achten, dass nur solche Unterlagen eingereicht werden, die der OFD (Selbstversicherung) nicht bereits übersandt wurden. Von der Übersendung des Gesamtvorgangs zum Abschluss eines Falles ist insofern abzusehen. Sofern Änderungen an bereits eingereichten Unterlagen erforderlich sein sollten, ist auf die inhaltlichen Änderungen gesondert hinzuweisen.

6.1.2 Keine Meldung regulierungsfreier Unfälle

Unfälle, durch die kein Fremdschaden verursacht wurde und wegen derer auch die Geltendmachung eines Schadens des Landes gegenüber einem Dritten nicht in Betracht kommt, sind der OFD (Selbstversicherung) **nicht** zu melden (regulierungsfreie Unfälle). Dies sind Unfälle, in denen ausschließlich ein oder mehrere Kraftfahrzeuge oder Anhänger, deren Halter oder Eigentümer das Land Hessen ist, beschädigt wurden und eine Ersatzpflicht eines Dritten für diesen Schaden von vornherein ausgeschlossen ist. Eine Unfallmeldung ist daher etwa in Fällen von fehlerhaften Betonungen durch Beschäftigte, Kollisionen zweier Dienstfahrzeuge des Landes Hessen untereinander sowie bei Schäden durch eine Kollision eines Dienstfahrzeuges mit im Eigentum des Landes stehenden Sachen (Gebäude, Tore, Pfosten etc.) nicht erforderlich.

Die gemäß Ziffer 6.2 erforderliche Unfalldokumentation ist jedoch in jedem Fall durchzuführen und vorzuhalten.

Sollten Zweifel darüber bestehen, ob im Einzelfall eine Ersatzpflicht eines Dritten in Betracht kommt, ist der OFD (Selbstversicherung) der Fall zur Prüfung vorzulegen.

6.2 Schadensgutachten

Ohne besondere Anweisung der OFD (Selbstversicherung) sind Schäden an fremden Kraftfahrzeugen durch die Halterdienststelle nicht begutachten zu lassen.

Schäden an Dienstfahrzeugen sind nur dann zu begutachten, wenn der Eigenschaden voraussichtlich 4.000 Euro übersteigt oder der Haftpflichtversicherer des Schädigers die Begutachtung verlangt. Stehen der Dienststelle geeignete sachverständige Beienstelle zur Verfügung, sollen grundsätzlich diese das Gutachten erstellen.

Mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers kann vereinbart werden, dass die Begutachtung des Dienstfahrzeugs durch einen vom Haftpflichtversicherer beauftragten Sachverständigen erfolgt.

Eine Begutachtung des Dienstfahrzeugs ist nicht erforderlich, wenn der Unfall von der Fahrerin oder dem Fahrer zweifelsfrei allein verursacht worden ist. Wird ein Gutachten nicht erstellt, sind die Schäden am Dienstfahrzeug nachvollziehbar (zum Beispiel durch Lichtbilder) zu dokumentieren.

6.3 Leasingfahrzeuge

Bei Leasingfahrzeugen hat die Halterdienststelle auch etwaige Vorgaben des Leasinggebers zu beachten. Ferner hat sie die OFD (Selbstversicherung) im Rahmen der Unfallmeldung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Leasingfahrzeug handelt.

6.4 Abwicklung der Eigenschäden

Die Halterdienststelle hat die Instandsetzung des Dienstfahrzeugs zu veranlassen.

Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschädigung des Dienstfahrzeugs (zum Beispiel Kosten für Instandsetzung, Gutachten, Anmietung eines Ersatzfahrzeugs) gehen zu Lasten der Halterdienststelle. Unterlagen über Kosten und Dauer der Repa-

ratur, Mietwagenrechnungen, Sachverständigengutachten unter anderem sind der OFD (Selbstversicherung) zusammen mit dem ausgefüllten Schadensberechnungsvordruck 3.636 zeitnah zu übersenden, sofern nicht ein Fall des in Ziffer 6.1.2 beschriebenen regulierungsfreien Unfalls vorliegt oder die OFD (Selbstversicherung) auf die Vorlage der Unterlagen ausdrücklich verzichtet hat.

Wurden Beschäftigte des Landes verletzt oder getötet, so gilt dies entsprechend für die Belege über hierdurch entstandene Kosten (zum Beispiel Heilbehandlungskosten, weitergezahlte Dienstbezüge, Beihilfen, Sterbegeld, Hinterbliebenenversorgung einschließlich der an die Hinterbliebenen gezahlten Beihilfen).

Sonstige Unterlagen, die zur Durchsetzung der Schadensersatzansprüche des Landes benötigt werden, sind der OFD (Selbstversicherung) auf Anforderung zuzusenden.

7. Schadensregulierung

7.1 Schriftverkehr

Im Interesse der Beschleunigung der Schadensregulierung wird der gesamte Schriftverkehr der Halterdienststelle mit der OFD (Selbstversicherung) unmittelbar und ohne Einschalten der Fachministerien beziehungsweise der Mittelbehörden geführt.

7.2 Verfahren

Die OFD (Selbstversicherung) macht sämtliche Eigenschäden gegenüber ersatzpflichtigen Dritten geltend und reguliert die Fremdschäden.

Die Prüfung, Entscheidung und Durchführung von Regressen im Sinne der Ziffer 2.5 obliegt den zur Durchführung des Regressverfahrens zuständigen Behörden in eigener Verantwortung.

Die OFD (Selbstversicherung) kann den zuständigen Behörden Regressvorschläge zu den ihr vorgelegten Unfällen machen. In diesen Fällen unterrichtet die zur Durchführung des Regressverfahrens zuständige Behörde die OFD (Selbstversicherung) über die von ihr getroffene Entscheidung.

Zahlungen für Fremdschäden werden aus Kap. 06 04 Titel 681 00 (Buchungskreis 2560, Sachkonto 6920000100) vorgenommen. Die für Eigenschäden und infolge der Inanspruchnahme von Fahrerinnen und Fahrern für Fremdschäden (Fremdschadens-Regress) eingehenden Beträge werden von der OFD (Selbstversicherung) bei Kap. 06 04 Titel 119 00 (Buchungskreis 2560, Sachkonto 5330000200) vereinnahmt. Die infolge der Inanspruchnahme von Fahrerinnen und Fahrern für Eigenschäden (Eigenschaden-Regress) eingehenden Beträge werden von den betroffenen Dienststellen selbst vereinnahmt.

8. Ersatzansprüche der Insassen

Den Insassen des Dienstfahrzeugs bleibt es überlassen, weitere Schäden (zum Beispiel Schäden an Privateigentum, Schmerzensgeld) selbst geltend zu machen, soweit die Schadensersatzansprüche nicht auf das Land übergegangen sind.

9. Luftfahrzeuge

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Unfälle mit Luftfahrzeugen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes, deren Eigentümer oder Halter das Land ist. Hierzu zählen auch Drohnen.

10. Aufhebung

Die Kfz-Bestimmungen vom 2. September 2020 (StAnz. S. 943) werden aufgehoben.

Wiesbaden, den 14. Oktober 2025

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 4221 - A00019 - 0353 - I5
– Gült.-Verz. 435, 932 –

StAnz. 44/2025 S. 1161